



Beginn des Lahrer Freiheitsbriefes von 1377. Wappen: (links) Kolb von Staufenberg, (rechts) Blenckelin, (Mitte) ältestes Lahrer Stadtsiegel. Text: Ich Heinrich von Geroltzeck Herr zu Lahr. *Klischee: Stadtarchiv Lahr*

Unter den zahlreichen Lehengütern, die der Lahrer Stadtherr zu vergeben hatte, wird im sogenannten Salbuch auch ein Gut zu Herundsfeld oder Hundsfeld (?) genannt, das Johannes Blenckelin besaß.

Im Lahrer Bürgerbuch wird die Familie Blenckelin nie erwähnt, wohl aber eine, die auch etwas mit Hundsfeld zu tun hatte, jenem jetzt abgegangenen Dorf am östlichen Rheinufer an der südlichen Rheinüberfahrt bei Straßburg. Von dem Dorf Hundsfeld bis zur Einmündung der Elz in den Rhein hatten die Geroldsecker als Lehensleute der Straßburger Bischöfe Geleitsrechte und -pflichten. Der Landgraf im Elsaß, wie der Bischof hieß, war auch Oberlehensherr über eine Reihe von Dörfern in der Rheinuferlandschaft, die dann im Gegensatz zu dem Bamberger Lehen Mahlberg mit Kippenheim und Ichenheim, später als reines Eigengut der Geroldsecker nach Belieben verkauft, vertauscht und verpfändet wurden. Wittenweier, Nonnenweier, Allmannsweier, Meißenheim sind die bekanntesten dieser später ritterschaftlichen Orte.

Das genannte Hundsfeld lag gerade noch im Bereich der Geroldsecker. Nach ihm nannte sich ein Edelknecht Eberhard Sterne, später seine beiden Söhne Heinrich und Johannes, beide zum niederen Adel gehörend und in Straßburg 1316 wohnhaft. Noch 1365 wird Heinrich erwähnt. Dessen Sohn Seman (= Germannus) heiratete die Straßburger Patrizierstochter Heilka zu dem Riet. Am 6. Januar 1372 verkauft in Straßburg Heilka Erbstücke ihrer Mutter Odilia von Andlau. Und bei diesem Verkauf heißt es von ihrem Mann: „residens in Oberwilr.“ Nun kann das Lahrer Bürgerbuch berichten: dieser „von Oberwilr“ wohnt in der Judengasse in Lahr bzw. besitzt dort ein Haus. „Der von Oberwilr“ heißt er nur, was mich vor Jahren bereits auf die richtige Spur brachte, obgleich ich nicht bei allen Lahrern des Mittelalters, die bloß „der von N. N.“ oder „die von N. N.“ genannt werden, versichert sein kann, daß sie zum niedern